

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christof Reichert (CDU)

Aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform

Das Ministerium der Finanzen hat am 23. Oktober 2024 auf seiner Internet-Seite die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer der einzelnen Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Die veröffentlichte Liste zeigt, dass insgesamt knapp 1 400 Kommunen die Möglichkeit haben, ihren gemeindlichen Hebesatz bei der Grundsteuer B unter den im LFAG festgesetzten Nivellierungssatz von 465 v. H. zu reduzieren, um die Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen.

Gleichzeitig zeigt sich bei dem rechnerisch aufkommensneutralen Hebesatz der Grundsteuer B eine enorme Spanne, die einen Vergleich der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch den Vergleichsmaßstab „Hebesatz“ nicht mehr möglich macht.

Zudem bestätigt die veröffentlichte Liste, dass insbesondere die Städte und Gemeinden mit einem hohen Anteil von Gewerbe- und Industrieflächen wohl gezwungen sind, zum Erreichen der Aufkommensneutralität die Hebesätze teilweise extrem nach oben anzupassen.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie geht die Landesregierung bei den anstehenden Haushaltsgenehmigungen ab dem Haushaltsjahr 2025 auf kommunaler Ebene mit den Städten und Gemeinden um, die zur Aufkommensneutralität einen Hebesatz unter dem Nivellierungssatz von 465 v. H. festsetzen könnten?
2. Wird die Landesregierung eine Anpassung des LFAG in Bezug auf den Nivellierungssatz von 465 v. H. vornehmen, damit die Kommunen auch ohne Nachteil bei der Berechnung der Umlagen (Verbands- und Kreisumlage) oder bei Fördermaßnahmen eine Absenkung des Hebesatzes vornehmen können?
3. Hält die Landesregierung aufgrund der jetzt klar dargestellten Auswirkungen der Grundsteuerreform den bisher angewandten Nivellierungssatz noch als Vergleichsmaßstab in der Zukunft für anwendbar?
4. Hält die Landesregierung an ihrer bisherigen Haltung fest, die Belastungsverschiebungen aufgrund der Berechnungsmethodik des Bundesmodells zwischen Gewerbeflächen zu Lasten von Wohnbauflächen, durch eine landesgesetzliche Regelung nicht auszugleichen?
5. Ist es korrekt, dass durch eine landesgesetzliche Regelung wie im Saarland (Festlegung von differenzierten Steuermesszahlen) die Belastungsverschiebung von Gewerbe zu Wohnbebauung vermeidbar wäre?

Christof Reichert